

gleichzeitlich der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

2. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Befreiung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. — Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzusetzen.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Bismarck.

Der Sitz des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Kaiserlichen Kommissärs Dr. Ruppel ist Sakau; Gesuche an ihn sind durch das Auswärtige Amt zu befördern, dessen Vermittelung anzurufen ist.

2. Konjulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen General-Konsul in Shanghai, Dr. Fahrßen, zum General-Konsul in Obeja und den Kaufmann Leopold Hefz zum Vize-Konsul in Port Alfred (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Republik Nicaragua in Bremen ernannten Herrn Heinrich Schäffer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen, die für die Verwendung von Kirchblättern, Weichselblättern und eingetaugten Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg auf 50 kg herabzusetzen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. November d. J. hinsichtlich der Behandlung der Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten beschlossen:

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1889 vorgeesehenen Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gefandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiedereingange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlass auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlass zu bewilligen:

- a) wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen;